OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780200/20/BP/BD

Datum:
Linz, 18. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des G E, vertreten durch Dr. R G, X, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zurechenbare Organe in Form des Ausspruches eines auf § 38a SPG gestützten Betretungs- und Annäherungsverbotes am 12. September 2021 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Maßnahmenbeschwerde wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 12. September 2021 in Form eines Betretungs- und Annäherungsverbotes durch der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) zurechenbare Organe.

Darin führt der Bf ua. Nachstehendes aus:
„Beamte der PI Puchenau kamen am 12.9.2021, gegen 16.50 Uhr, zu mir in mein Haus G, S x, und erklärten mir, dass ich aufgrund einer Anzeige meiner Ehegattin aus meinem Wohnhaus weggewiesen, wäre. Einvernommen zum Sachverhalt wurde ich weder vor noch nach der Wegweisung.

Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Organe der PI Puchenau, zurechenbar jeweils der Landespolizeidirektion OÖ als belangter Behörde, durch Ausspruch einer auf § 38a SPG gestützten Wegweisung und eines Betretungsverbotes am 12.9.2021 gemäß S 3 oben des beiliegenden Berichts der PI Puchenau, innenliegend in PAD 21 016761187001-KRIM, erhebt der Beschwerdeführer gemäß Art 130 Abs 1 Z2 und Art 132 Abs 2 B-VG binnen offener Frist nachstehende
BESCHWERDE
an das angerufene Landesverwaltungsgericht:

(...)

Die einschreitenden Beamten haben sich rechtswidrig nicht vom Gesamtbild leiten lassen. Eine Befragung des Beschwerdeführers fand vor Erlass der Maßnahme erst gar nicht statt und ist die Rechtswidrigkeit des verhängten Betretungsverbotes alleine schon auf Grunddieser beispiellosen Verletzung des rechtlichen Gehörs evident. Dies stellt jedoch nicht die einzige Rechtswidrigkeit des bekämpften Verwaltungsaktes dar und werden auch die übrigen in Kürze skizziert: Dem Beschwerdeführer wurde lediglich mitgeteilt, dass er weggewiesen würde. Ihm wurde zum Zeitpunkt des Ausspruches der Wegweisung nicht einmal die Aussage der Ehegattin vorgehalten.
Es lag in Wahrheit weder ein gefährlicher Angriff vor, noch wurde ein solcher angedroht. Die Antragstellerin hat die Scheidung schon von langer Hand vorbereitet und versucht das geheim zu halten. Am 12.9.2021 bin ich vom 1. Stock ins Erdgeschoss gegangen, da meine Tochter sehr geschrien hat, wie schon so oft. Als Beispiel für ihr Schreien nenne ich ein Telefonat, wo Frau A M Ohrenzeugin war, als meine Tochter geschrien hat, dass sie sich umbringen wird. Meine Tochter hatte an jenem Tag wieder einen histrionischen Anfall, weil sie gerade ein Hund gebissen hat. Daraufhin habe ich ihr ein Wasser gegeben, worauf sie sich beruhigt hatte. Meine Tochter hat die Antragstellerin gebeten, die Hunde ins Auto zu geben. Das hat sie auch gemacht. Ich habe ihr angeboten, dass ich mit ihr ins Krankenhaus fahre und erklärte ihr gleich, dass ich mit ihr nicht in das A fahren werde, sondern gleich in den N. Zweck war, dass die Wunde und auch deren psychischen Stress versorgt würden.

Mir ging es hauptsächlich um die Behandlung der Hysterie, zumal die Wunde lediglich ein kleiner Kratzer war. Die Antragstellerin erklärte, dass sie auch mitfahren werde, worauf ich erwiderte, dass ich dann nicht mitfahren werde. Ich habe zwei der drei Hunde aus dem Auto geholt, um sie ins Haus zu bringen. Dann habe ich gesagt, dass sie mir den dritten Hund auch dalassen sollen, weil ich nicht wollte, dass dieser alleine im Auto zurückbleibt. Ich bin dann ins Auto gestiegen um doch mitzufahren, damit die Antragstellerin bei der Tochter und ich beim Hund bleiben könne. Daraufhin forderte die Antragstellerin die Tochter auf, die Polizei zu rufen, worauf ich das Fahrzeug verlassen habe. Das war der gesamte Vorfall, wie er sich wirklich ereignet hat

Entscheidend ist zudem stets, dass daraus gesamthaft betrachtet die Prognose ableitbar ist, dass ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit einer gefährdeten Person bevorstehe; auf Grund des sich den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bietenden Gesamtbildes muss - entgegen dem vorliegenden Sachverhalt - mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, dass ein gefährlicher Angriff im genannten Sinn durch den Wegzuweisenden bevorstehe. Mit Ausnahme der bloßen Behauptung meiner Tochter und meiner Gattin, ich hätte dies mit dem umbringen bedroht, lagen auch keinerlei Indikatoren für die Wahrscheinlichkeit eines gefährlichen Angriffes vor. Als solche kommen nach dem BMI vor allem das Verhalten des Betroffenen am Einsatzort, vorangegangene einschlägige Vorfälle, Vorstrafen, Verletzungen und Spuren am Einsatzort in Betracht (vgl Erlass des BMI vom 02.05.1997, ZI 64.000/140-11/20/97). Keiner dieser Indikatoren hat angesichts meines tadellosen Lebenswandels auch nur ansatzweise vorgelegen, sodass zumindest zu erwarten gewesen wäre, dass man auch mir die Gelegenheit gibt zum behaupteten Sachverhalt Stellung zu nehmen, was leicht möglich gewesen wäre, weil ich ja anwesend war. Hinweise auf gefährliche Drohungen,

Nötigungen oder andere strafbare Handlungen gab es zudem freilich keine. Auch gab es keine Hinweise auf Waffen, Drohungen mit Waffen oder die Anwendung von Waffen. Sonstige Auffälligkeiten - wie Alkohol-, Drogen-, Medikamentenmissbrauch oder Selbstmorddrohungen - gab es ebenfalls keine.

Somit wurde mir die Möglichkeit genommen den Sachverhalt aus meiner Sicht darzulegen, da dieser bereits vorab endgültig von der belangten Behörde beschlossen worden war. Die einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes hätten daher weder von einem vorangegangenen gefährlichen Angriff noch vom Bevorstehen eines gefährlichen Angriffs gegen eines der in § 38a SPG genannten Rechtsgüter ausgehen können, weshalb das Betretungsverbot rechtswidrig und überdies vollkommen willkürlich ausgesprochen wurde.

In Anbetracht der Schwere des Eingriffs in die verfassungsmäßig geschützten Rechte (Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art 8 EMRK und Unverletzlichkeit des Hausrechtes gemäß Art 9 StGG), des rechtswidrigen Zustandekommens der Gefährlichkeitsprognose und der betreffenden Aussagen des einvernehmlichen Beamten, ist eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Oberösterreich erforderlich. Ferner stellt das Verhängen eines Betretungsverbots einen Eingriff in die „civil rights“ des Beschwerdeführers dar, welche nur nach Durchführung eines „fairen Verfahrens“ zulässig ist (Art 6 EMRK). Nach der weitreichenden Definition von „civil rights“ durch den EGMR handelt es sich dabei um öffentlich-rechtliche Eingriffe, denen ein Vermögenswert zukommt (diese Frage offenlassend VwGH 15.12.2015, Ra 2015/01/0241). Ein faires Verfahren wurde dem Beschwerdeführer bisher vorenthalten. Der Beschwerdeführer hält sich eine ergänzende Stellungnahme nach Vorlage des - für ihn unbekannten - Verwaltungsaktes der LPD Oberösterreich vor.

(...)

Zusammenfassend stellt sich daher das Verhalten der belangten Organe als auch jenes der belangten Behörde (sie ging nicht mit Aufhebung gemäß § 38a Abs 6 SPG vor!) als grundrechtswidriger Eingriff in verfassungsmäßig gewährleistete Rechte des Beschwerdeführers dar, insbesondere des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie der Wohnung (Art 8 EMRK) und des Rechts auf Unverletzlichkeit des Eigentums (Art 5 StGG).

(...)

VI. Anträge
Ich stelle somit die
Anträge
auf Fällung folgenden
Erkenntnisses:
Das zuständige Verwaltungsgericht wolle die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß § 28 Abs 6 VwGVG für rechtswidrig erklären
Jedenfalls aber möge gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Berufungsverhandlung anberaumt werden.
Den Bund (Bundesminister für Inneres) als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, schuldig erkennen, dem Beschwerdeführer nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG- Aufwandersatzverordnung, BGBl II 2013/517, die Kosten dieses Verfahrens binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Mit Schreiben vom 2. November 2021 wurde der belangten Behörde die vorliegende Maßnahmenbeschwerde zur Kenntnis gebracht, sie zur Aktenvorlage aufgefordert und zur Erstattung einer Gegenschrift bis 23. November 2021 eingeladen.

I.3. Mit Schreiben vom 23. November 2021 legte die belangte Behörde den ggst. Verwaltungsakt mit folgendem Vorlageschreiben vor:
„Auf Grund der Maßnahmenbeschwerde des Herrn E G vertreten durch Dr. R G, vom 21. Oktober 2021, wegen der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 12. September 2021 in Form des Ausspruches eines Betretungs- und Annäherungsverbotes, übermittelt die belangte Behörde nachstehendes
VORLAGESCHREIBEN
und legt den Verwaltungsakt samt Aktenverzeichnis mit der Mitteilung vor, dass keine Akten oder Aktenteile von der Akteneinsicht auszuschließen sind.

I. Anträge:
Wir stellen den
Antrag,

das Landesverwaltungsgericht OÖ möge gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG die Beschwerde als unbegründet abweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhob Beweis durch Einsichtnahme in die Beschwerde und die vorgelegten Verwaltungsakten. Zusätzlich wurde am 17. Jänner 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zumal dies vom Bf explizit beantragt worden war.

I.5. Auf Grund der öffentlichen mündlichen Verhandlung steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 12. September 2021 kontaktierte zunächst die Tochter des Bf die PI Puchenau, um einen Aggressionsausbruch des Bf zu melden. In der Folge vereinbarte die Ehegattin des Bf mit der dortigen Beamtin, dass sie nach der Versorgung eines Hundebisses bei der Tochter im Krankenhaus, gemeinsam mit dieser zur Anzeigeerstattung auf die PI Puchenau kommen werde. Ab ca. 12.45 Uhr wurden sowohl mit der Tochter des Bf als auch mit der Ehegattin des Bf entsprechende Protokolle bzw. Zeugenvernehmungen aufgenommen. Übereinstimmend schilderten die Ehegattin und die Tochter des Bf, dass jener am Vormittag dieses Tages seine Gattin mit dem Umbringen bedroht habe, die Tochter und die Gattin seit Jahren terrorisieren würde und auch mehrfach Selbstmordankündigungen ausgesprochen habe. Weiters berichteten sie übereinstimmend von Aggressionsausbrüchen, Kontrollverhalten über Jahre hinweg, gefährlichen Drohungen und einer Körperverletzung, die jedoch nie zur Anzeige gebracht worden seien. Dabei zeigten sich die Gattin und die Tochter des Bf weinerlich, ängstlich und eingeschüchtert.

In der Folge begab sich nach 16.00 Uhr eine Streife der PI Puchenau, unterstützt von zwei weiteren Polizeibeamten, zum Haus des Bf nach G, wo sie jenen alleine antrafen. Der Bf öffnete die Haustür und empfing die Beamten zwar zunächst freundlich, verwies sie jedoch, nachdem er den Grund des Einschreitens erfuhr, des Hauses. Sein Verhalten war zu diesem Zeitpunkt aufgebracht und darüber hinaus verwies der Bf auf verschiedene Kontakte, die er bemühen würde. In der Folge wurde ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen und führte der Bf verschiedene Telefonate mit einem Gerichtspräsidenten und seinem Anwalt. Der Bf verweigerte die Übernahme des ihm ausgehändigten Formblattes ohne Anwesenheit eines Rechtsbeistandes zu bestätigen. Weiters fühlte er sich in dieser Situation nicht entsprechend gehört und bestand darauf, dass er sich noch am selben Tag protokollarisch äußern könne, was ihm schließlich zugestanden wurde. Beim Verlassen der Örtlichkeit demontierte der Bf noch die Nummerntafeln von zwei dort befindlichen Fahrzeugen und deponierte sie in seinem PKW.

Das um 16.50 Uhr verhängte Betretungs- und Annäherungsverbot wurde am nächsten Tag von der belangten Behörde bestätigt.

Die zuständige Journalstaatsanwältin ordnete am Vorfallstag um 21.01 Uhr die Anzeige auf freiem Fuß an.

Mit Verständigung des Bezirksgerichts Urfahr vom 24. September 2021, GZ: 11 C 16/21g-7, wurde dem Antrag der Ehegattin des Bf auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung nach § 382b und e EO gegen den Bf stattgegeben.

II. Die im Sachverhalt getroffenen Feststellungen gründen zum einen auf den im Akt befindlichen Unterlagen sowie zum anderen auf den im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung gewonnen Informationen und Eindrücken.

II.1. Zunächst ergab sich aus den nachvollziehbaren und völlig glaubhaften Schilderungen des als Zeuge geladenen Polizeibeamten GI S in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, dass er und seine Kollegin keinen Anlass fanden, an der Ernsthaftigkeit und Dringlichkeit der von der Ehegattin und der Tochter des Bf geschilderten Situation zu zweifeln. Diese Annahme gründete sich zum einen auf das verängstigte und aufgelöste Auftreten der beiden, zum anderen aber vor allem auch auf den Umstand, dass diese – unabhängig voneinander – übereinstimmend Situationen über das Verhalten des Bf ausführlich zu Protokoll gaben. Es bestand kein Anlass an den Darstellungen des Zeugen zu zweifeln.

II.2. Wiederum ergibt sich ein klares Bild betreffend die Situation im Zusammenhang mit dem Eintreffen der Beamten vor Ort. Übereinstimmend gaben der Bf und GI S an, dass die Beamten vom Bf freundlich empfangen wurden, dass sich dies jedoch änderte, als der Bf vom Grund der Anwesenheit der Beamten erfuhr. Auch er selbst gab an, die Beamten daraufhin gebeten zu haben sein Haus zu verlassen. Dass diese Bitte in die Situation angemessen erfassender Weise erfolgt sei, behauptete er selbst nicht. Im Gegenteil ist hier der Darstellung zu folgen, dass wenig Kooperation seitens des Bf für die Beamten zu erkennen war. Überdies verwies er – nachvollziehbar von den Beamten geschildert – auf seine Kontakte und telefonierte so auch mit einem befreundeten Gerichtspräsidenten und seinem Rechtsbeistand. Dass der Bf damit unzufrieden war, dass auf seine Situation nicht die entsprechende Rücksicht angewandt und ihm zur Vorbereitung des Verlassens des Hauses zu wenig Zeit zugestanden worden sei, äußerte der Bf selbst in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der auch in verschiedenen Gesprächen des Bf mit den Zeugen ein detailorientierter und den eigenen Standpunkt überdimensionierender Zug zu erkennen war.

Glaubhaft vermittelten die beiden Zeugen übereinstimmend, dass – auch nach den Äußerungen und Darlegungen des Bf auf der PI – sein Verhalten von ihnen nicht

so qualifiziert wurde, als dass es die übereinstimmenden Schilderungen der Ehegattin und Tochter des Bf maßgeblich zu erschüttern im Stande gewesen wäre.

III.

III.1.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Nach Art. 132 Abs. 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 3 Abs. 1 VwGVG ist, sofern die Rechtssache nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gehört, in Rechtsachen in den Angelegenheiten, in denen die Vollziehung Landessache ist, das Verwaltungsgericht im Land zuständig.

Nach Abs. 2 Z. 2 leg. cit. richtet sich im Übrigen die örtliche Zuständigkeit in Rechtssachen, die nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gehören, in den Fällen des Art 130 Abs. 1 Z. 2 B-VG nach dem Ort, an dem die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt begonnen wurde, wenn diese jedoch im Ausland ausgeübt wurde, danach, wo das ausübende Organ die Bundesgrenze überschritten hat.

Nach § 7 Abs. 4 Z. 3 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 2 B-VG sechs Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

III.1.2. Die im Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl 1991/566 in der Fassung BGBl I Nr. 2021/206 (SPG), lauten auszugsweise:

„Allgemeine Gefahr; gefährlicher Angriff; Gefahrenerforschung

§ 16. (1) Eine allgemeine Gefahr besteht

1. bei einem gefährlichen Angriff (Abs. 2 und 3)

oder

2. sobald sich drei oder mehr Menschen mit dem Vorsatz verbinden, fortgesetzt gerichtlich strafbare Handlungen zu begehen (kriminelle Verbindung).

(2) Ein gefährlicher Angriff ist die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Verlangen eines Verletzten verfolgt wird, sofern es sich um einen Straftatbestand

1. nach dem Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, ausgenommen die Tatbestände nach den §§ 278, 278a und 278b StGB, oder
2. nach dem Verbotsgesetz, StGBl. Nr. 13/1945, oder
3. nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, oder
4. nach dem Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, ausgenommen der Erwerb oder Besitz von Suchtmitteln zum ausschließlich persönlichen Gebrauch (§§ 27 Abs. 2, 30 Abs. 2 SMG), oder
5. nach dem Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG 2007), BGBl. I Nr. 30, oder
6. nach dem Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz (NPSG), BGBl. I Nr. 146/2011,

handelt.

(3) Ein gefährlicher Angriff ist auch ein Verhalten, das darauf abzielt und geeignet ist, eine solche Bedrohung (Abs. 2) vorzubereiten, sofern dieses Verhalten in engem zeitlichen Zusammenhang mit der angestrebten Tatbestandsverwirklichung gesetzt wird.

[...]

Verhältnismäßigkeit

§ 29. (1) Erweist sich ein Eingriff in Rechte von Menschen als erforderlich (§ 28a Abs. 3), so darf er dennoch nur geschehen, soweit er die Verhältnismäßigkeit zum Anlaß und zum angestrebten Erfolg wahrt.

(2) Insbesondere haben die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

1. von mehreren zielführenden Befugnissen jene auszuwählen, die voraussichtlich die Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt;

2. darauf Bedacht zu nehmen, ob sich die Maßnahme gegen einen Unbeteiligten oder gegen denjenigen richtet, von dem die Gefahr ausgeht oder dem sie zuzurechnen ist;
3. darauf Bedacht zu nehmen, daß der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlich bewirkten Schäden und Gefährdungen steht;
4. auch während der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Bedacht zu nehmen;
5. die Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden, sobald der angestrebte Erfolg erreicht wurde oder sich zeigt, daß er auf diesem Wege nicht erreicht werden kann.

Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt

§ 38a. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit begehen werde (Gefährder), das Betreten einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, samt einem Bereich im Umkreis von hundert Metern zu untersagen (Betretungsverbot). Mit dem Betretungsverbot verbunden ist das Verbot der Annäherung an den Gefährdeten im Umkreis von hundert Metern (Annäherungsverbot).

(2) Bei Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

1. dem Gefährder den Verbotsbereich nach Abs. 1 zur Kenntnis zu bringen;
2. dem Gefährder alle in seiner Gewahrsame befindlichen Schlüssel zur Wohnung gemäß Abs. 1 abzunehmen und ihn zu diesem Zweck erforderlichenfalls zu durchsuchen; § 40 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß;
3. dem Gefährder Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und sich darüber zu informieren, welche Möglichkeiten er hat, unterzukommen;
4. den Gefährder über die Verpflichtung gemäß Abs. 8 und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung sowie über die Möglichkeit eines Antrags gemäß Abs. 9 zu informieren;
5. vom Gefährder die Bekanntgabe einer Abgabestelle für Zwecke der Zustellung von Schriftstücken nach dieser Bestimmung oder der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, zu verlangen; unterlässt er dies, kann die Zustellung solcher Schriftstücke so lange durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch erfolgen, bis eine Bekanntgabe erfolgt; darauf ist der Gefährder hinzuweisen;
6. den Gefährder bei Aufenthalt in einem Verbotsbereich nach Abs. 1 wegzuweisen.

(3) Betrifft das Betretungsverbot eine vom Gefährder bewohnte Wohnung, ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass dieser Eingriff in das Privatleben des Gefährders die Verhältnismäßigkeit (§ 29) wahrt. Sofern keine Ausnahme gemäß Abs. 9 vorliegt, darf der Gefährder den Verbotsbereich gemäß Abs. 1 nur in Gegenwart eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes aufsuchen.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, den Gefährdeten über die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO und geeignete Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs. 3) zu informieren. Darüber hinaus sind sie verpflichtet,

1. sofern der Gefährdete minderjährig ist und es im Einzelfall erforderlich erscheint, jene Menschen, in deren Obhut er sich regelmäßig befindet, sowie

2. sofern ein Minderjähriger in der vom Betretungsverbot erfassten Wohnung wohnt, unverzüglich den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger

über die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots zu informieren.

(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, den Gefährder bei Verstoß gegen das Betretungs- und Annäherungsverbot wegzuweisen. Die Einhaltung eines Betretungsverbots ist zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu kontrollieren.

(6) Bei der Dokumentation der Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots ist auf die für das Einschreiten maßgeblichen Umstände sowie auf jene Bedacht zu nehmen, die für ein Verfahren nach §§ 382b und 382e EO oder für eine Abklärung der Gefährdung des Kindeswohls durch den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger von Bedeutung sein können.

(7) Die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich bekanntzugeben und von dieser binnen drei Tagen zu überprüfen. Stellt die Sicherheitsbehörde fest, dass das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht hätte angeordnet werden dürfen, so hat sie unverzüglich den Gefährdeten über die beabsichtigte Aufhebung zu informieren und das Verbot gegenüber dem Gefährder aufzuheben. Die Information des Gefährdeten sowie die Aufhebung des Betretungs- und Annäherungsverbots haben nach Möglichkeit mündlich oder schriftlich durch persönliche Übergabe zu erfolgen.

(8) Der Gefährder hat binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen, sofern das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß Abs. 7 aufgehoben wird. Die Beratung hat längstens binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden. Nimmt der Gefährder keinen Kontakt auf oder nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teil, ist er zur Sicherheitsbehörde zum Zweck der Ermöglichung der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention zu laden; § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

(9) Die Sicherheitsbehörde ist ermächtigt, bei Vorliegen zwingender Notwendigkeit auf begründeten Antrag des Gefährders mit Bescheid örtliche oder zeitliche Ausnahmen von dem Betretungs- und Annäherungsverbot festzulegen, sofern schutzwürdige Interessen des Gefährdeten dem nicht entgegenstehen; zu diesem Zweck ist dem Gefährdeten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ausnahmen für die Wohnung, die vom Betretungsverbot betroffen ist, sind nicht zulässig. Die Entscheidung der Behörde ist dem Gefährdeten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(10) Das Betretungs- und Annäherungsverbot endet zwei Wochen nach seiner Anordnung oder, wenn die Sicherheitsbehörde binnen dieser Frist vom ordentlichen Gericht über die Einbringung eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO informiert wird, mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung des ordentlichen Gerichts an den Antragsgegner, längstens jedoch vier Wochen nach seiner Anordnung. Im Falle einer Zurückziehung des Antrags endet das Betretungs- und Annäherungsverbot sobald die Sicherheitsbehörde von der Zurückziehung durch Mitteilung des ordentlichen Gerichts Kenntnis erlangt, frühestens jedoch zwei Wochen nach seiner Anordnung.

(11) Die nach Abs. 2 abgenommenen Schlüssel sind mit Aufhebung oder Beendigung des Betretungsverbots zur Abholung durch den Gefährder bereit zu halten und diesem

auszufolgen. Werden die Schlüssel trotz nachweislicher Information des Gefährders über die Abholungsmöglichkeit nicht binnen einer Frist von zwei Wochen abgeholt, können die Schlüssel auch einem sonstigen Verfügungsberechtigten ausgefolgt werden. Sechs Wochen nach Aufhebung oder Beendigung des Betretungsverbots gelten diese als verfallen; § 43 Abs. 2 gilt sinngemäß. Im Falle eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO sind die nach Abs. 2 abgenommenen Schlüssel beim ordentlichen Gericht zu erlegen.

(12) Die Berechnung von Fristen nach dieser Bestimmung richtet sich nach §§ 32 und 33 Abs. 1 AVG."

III.2.1. Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hierbei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl. VwGH 29.6.2000, 96/01/0596 mwN; 18.10.2017, Ra 2017/02/0041 mwN; 7.8.2018, Ro 2018/02/0010). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl. *Kneihs* in *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 21. Lfg (2018), Art. 130 B-VG Rz 6). Nach der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs muss es sich bei einer mit Beschwerde bekämpfbaren Maßnahme um die Anwendung physischen Zwangs oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch handeln (vgl. VfSlg 11.935/1988; VwGH 28.5.1997, 96/13/0032; 16.4.1999, 96/02/0590; 7.8.2018, Ro 2018/02/0010). Das bedeutet, dass dem Betroffenen bei Nichtbefolgung des Befehls unmittelbar, d.h. unverzüglich und ohne weiteres Verfahren, eine physische Sanktion droht (vgl. VfSlg 10.662/1985). Liegt ein Befolgungsanspruch aus einer solchen, dem Befehlsadressaten bei Nichtbefolgung des Befehls unverzüglich drohenden physischen Sanktion (objektiv) nicht vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl. VwGH 28.10.2003, 2001/11/0162; 29.9.2009, 2008/18/0687).

III.2.2. Im vorliegenden Fall steht außer Frage, dass es sich bei einem – wie hier ausgesprochenen – Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG um die Erteilung eines hoheitlichen Befehls mit unverzüglichem, sanktionsbewehrtem Befolgungsanspruch an eine natürliche Person, und damit um die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt handelt (dies implizierend etwa VwGH 24.10.2013, 2011/01/0158), was im Übrigen von keiner der Parteien bestritten wird. Die Beschwerde ist daher zulässig.

III.3.1. § 38a Abs. 1 SPG ermächtigt Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Verhängung eines (befristeten) Betretungs- und Annäherungsverbotes. Betretungs- und Annäherungsverbote sind gleichermaßen an die Voraussetzung geknüpft, dass auf Grund bestimmter Tatsachen (Vorfälle) anzunehmen ist, ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit einer gefährdeten Person stehe bevor. Ein gefährlicher Angriff ist nach § 16 Abs. 2 SPG die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten verfolgt wird, sofern es sich um einen Straftatbestand ua. nach dem Strafgesetzbuch handelt. Die Folge, dass wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs ein gefährlicher Angriff bevorsteht, wird vom Gesetz aber nicht vermutet, sondern ist vom einschreitenden Organ zu beurteilen. Welche Tatsachen als solche im Sinne des § 38a SPG in Frage kommen, sagt das Gesetz nicht (ausdrücklich). Diese Tatsachen müssen (auf Grund bekannter Vorfälle) die Annahme rechtfertigen, dass plausibel und nachvollziehbar bestimmte künftige Verhaltensweisen zu erwarten sein werden. Auf Grund des sich den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bietenden Gesamtbildes muss mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, dass ein gefährlicher Angriff im genannten Sinn durch den mutmaßlichen Gefährder bevorsteht. Bei dieser Prognose ist vom Wissensstand des Beamten im Zeitpunkt des Einschreitens auszugehen (vgl. VwGH 31.5.2012, 2012/01/0018 mwN) und zunächst zu fragen, ob er vertretbar annehmen konnte, dass ein gefährlicher Angriff erfolgt ist und ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevorsteht (vgl. VwGH 21.12.2000, 2000/01/0003).

III.3.2. Im vorliegenden Fall ist nun zu analysieren, ob und inwieweit die einschreitenden Beamten im Rahmen der zu treffenden Prognoseentscheidung davon ausgehen konnten, dass ein gefährlicher Angriff unmittelbar bevorstehen würde, wobei hier – im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur – der Maßstab als „mit einiger Wahrscheinlichkeit“ sohin nicht zu hoch anzusetzen ist.

Zunächst ist hierbei naturgemäß darauf zu verweisen, dass die Ehegattin und die Tochter des Bf schon am Vormittag die Polizei kontaktiert hatten, um Rat und Hilfe vor einem Aggressionsausbruch des Bf zu suchen. Demzufolge wurden sie eingeladen, nach der Versorgung einer Hundebisswunde der Tochter auf die PI zu kommen, wo sie auch kurz nach Mittag eintrafen. Dabei zeigten beide ein ängstliches und eingeschüchtertes Verhalten, dessen Ursache sie der jahrelangen Dominanz des Bf zuschrieben. Insbesondere schilderten beide ua übereinstimmend, dass der Bf am Vormittag dieses Tages seine Ehegattin mit dem Umbringen bedroht habe. Diese Drohung stellt fraglos einen gefährlichen Angriff iSd rechtlichen Bestimmungen dar. Aufgrund der in getrennten Protokollen aufgenommenen, jedoch konzise übereinstimmenden Darlegungen der Ehegattin bzw der Tochter des Bf musste für die Beamten klar nachvollziehbar die Dringlichkeit, Ernsthaftigkeit und Glaubhaftigkeit vorliegen. Tiefergehende

Recherchen betreffend den Gesundheitszustand der Ehegattin bzw der Tochter und den untadeligen Leumund des Bf waren in dieser Situation jedenfalls nicht angebracht.

Besonderes Augenmerk ist in der Folge auf das Zusammentreffen der Beamten mit dem Bf zu legen. In Verkennung der rechtlichen Situation verwies jener – als er den Grund für das Einschreiten der Beamten erfuhr – diese seines Hauses und ließ, sei es durch sein aufgebrachtes Verhalten, sei es durch die auch in Form seiner Äußerungen und der von ihm geführten Telefonate klar zum Ausdruck kommende Weigerung, die Situation zu akzeptieren, die gebotene Kooperationsbereitschaft vermissen. Jedenfalls war sein Verhalten nicht dazu geeignet, um die aus den Aussagen der Ehegattin und Tochter gewonnenen Informationen und Eindrücke zu entkräften. Eine über den gewonnen Eindruck hinausgehende Anhörungspflicht des Bf konnte aufgrund einer Gesamtbetrachtung der Situation den Beamten auch zu diesem Zeitpunkt nicht zugesonnen werden. Überdies stellte sich für sie die Mitwirkungsbereitschaft des Bf, der ohne anwaltlichen Beistand nicht einmal die Entgegennahme des Formblattes bestätigen wollte, ohnehin mehr als fraglich dar. Schlussendlich fügte sich auch nach Verhängung des Betretungs- und Annäherungsverbotes das Demontieren der Nummerntafeln durch den Bf bei zwei am Grundstück befindlichen Fahrzeugen und die Mitnahme dieser in seinem PKW nahtlos in das von den Polizeibeamten durch die Aussagen der Ehegattin und der Tochter des Bf gewonnene Bild des Bf – welches zudem auf dem Verhalten des Bf vor Verhängung des Betretungs- und Annäherungsverbotes gründet – ein. Weiters ist anzumerken, dass sich das Gesamtbild einer kommunikativ erschwerten Situation auch bei der Abgabe der Äußerung des Bf bei der PI fortsetzte, bei der die protokollierenden Beamten während der Äußerung des Bf wechselten, um die Kooperationsbereitschaft des Bf zu begünstigen. Dort fand er so auch Gelegenheit, die schwierige gesundheitliche Situation seiner Ehegattin und der Tochter aus seiner Sicht darzustellen, was per se aufgrund sämtlicher vorliegender Informationen noch nicht bedeuten musste, dass die vormittäglich geschilderten Situationen nicht stattgefunden haben würden.

Wenn auch bei der gegenständlichen Prüfung aufgrund der ex-ante-Betrachtungsweise nicht von Relevanz, so vermögen doch die Anzeige auf freiem Fuß durch die zuständige Journalstaatsanwältin sowie die Stattgabe des Antrags der Ehegattin des Bf auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung nach § 382b und e EO durch das Bezirksgericht Urfahr Indizien für eine entsprechend drastische Situation darzustellen.

III.3.3. Zusammengefasst kann also festgehalten werden, dass im für die Beurteilung relevanten Zeitpunkt verschiedene Indikatoren vorlagen, die vor allem in ihrer Zusammenschau ein Bild ergaben, dass die Prognose rechtfertigte, ein gefährlicher Angriff auf Leben, Freiheit oder Gesundheit der gefährdeten Personen würde unmittelbar bevorstehen. Daran vermag auch nicht zu ändern, dass die

Ehegattin des Bf in der Vergangenheit bereits einen Nachbarn wegen einer mutmaßlichen gefährlichen Drohung belangt sehen wollte, wobei dieser Nachbar mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 3. März 2017, GZ: 40 Hv 6/17f, freigesprochen wurde. Es kann den Beamten nicht verdacht werden, dass sie das Risiko des Verzichts auf die Verhängung von Maßnahmen nicht eingehen wollten, da die vorgenommene Prognoseentscheidung durchaus nachvollziehbar war.

Zudem kann hier auch kein Verstoß gegen das gemäß § 29 SPG gebotene Verhältnismäßigkeitserfordernis der Maßnahme erblickt werden.

III.3.4. Es war daher im Ergebnis die vorliegende Maßnahmenbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.4.1. Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Nach Abs. 6 ist die Behörde die obsiegende Partei und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei, wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird. Gemäß § 35 Abs. 6 VwGVG sind des Weiteren die §§ 52-54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG anzuwenden. Gemäß Abs. 7 par.cit. ist Aufwandersatz auf Antrag der Partei zu leisten. Der Antrag kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl Nr. 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro

7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

III.4.2. Da die belangte Behörde weder schriftlich noch in der mündlichen Verhandlung einen Kostenersatz beantragte, war dieser dem Bf trotz Abweisung der Maßnahmenbeschwerde nicht aufzuerlegen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree